



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, den 23. Februar 1970

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Massnahmen gegenüber arabischen Staatsangehörigen im Zusammenhang mit Terroranschlägen

Im Zusammenhang mit Anschlägen arabischer Terror-Organisationen drängt sich eine Verschärfung der bereits nach dem Klotener Attentat verfügten Sicherheitsmassnahmen auf.

1. In erster Linie muss dafür gesorgt werden, dass Angehörige von Terror-Gruppen aus arabischen Staaten nicht mehr in die Schweiz einreisen können. Zwar besteht heute schon die allgemeine Visumpflicht für die Angehörigen der Bahrein-Inseln, von Irak, Jemen (Volksrepublik Südjemen und Arabische Republik Jemen), Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libyen, Saudi-Arabien, Sudan, Syrien und der Vereinigten Arabischen Republik (VAR). Für die Angehörigen der genannten Staaten sind den schweizerischen Vertretungen im Ausland *weitgehende Visumskompetenzen* übertragen worden. Nach dem Attentat vom 18. Februar 1969 in Kloten wurden unsere Vertretungen in den vorgenannten arabischen Ländern angewiesen, bei der Visumserteilung äusserste Zurückhaltung zu üben und die eingehenden Gesuche mit aller Sorgfalt abzuklären.

Nicht visumpflichtig sind die Angehörigen von Algerien, Marokko und Tunesien, sofern sie nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen wollen. Dies bedeutet insofern eine erhebliche Gefahr, als es Angehörigen von Terror-Gruppen unter

Umständen möglich ist, sich Ausweispapiere dieser Staaten zu beschaffen und so als Touristen unter Umgehung der Visumpflicht in die Schweiz zu gelangen. Um diese Lücke zu schliessen, muss die Visumpflicht auch für die Angehörigen von Algerien, Marokko und Tunesien wieder allgemein eingeführt werden. Die Abkommen, die die Schweiz mit diesen drei Staaten im Jahre 1963 abgeschlossen hat, enthalten übereinstimmend nachstehende Klausel:

"Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder öffentlichen Sicherheit vorübergehend ganz oder teilweise suspendieren. Die Suspendierung muss sofort dem andern Vertragsstaat auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden."

Die von unseren Auslandvertretungen bereits erteilten Visa müssten, um die Dinge sofort in die Hand zu bekommen, annulliert werden, sei es durch die zuständigen Auslandvertretungen oder an der Grenze. In Härtefällen oder wo besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, könnte die Eidgenössische Fremdenpolizei die Kontrollorgane an der Grenze zur Erteilung von Ausnahmevisa ermächtigen.

2. Die zweite Massnahme bestände darin, die Praxis der Visaerteilungen so zu verschärfen, dass sie einer Einreisesperre für Araber nahe käme. Dazu ist es notwendig, die den schweizerischen Auslandsvertretungen übertragenen Visumskompetenzen zu annullieren und anzuordnen, dass sämtliche Gesuche von Angehörigen der arabischen Staaten der Eidgenössischen Fremdenpolizei zum Entscheid zu unterbreiten wären. Die Eidgenössische Fremdenpolizei ihrerseits wäre anzuweisen, Einreisebewilligungen nur noch ausnahmsweise, und zwar in jenen Fällen zu erteilen, in denen wichtige Gründe humanitärer Art geltend gemacht werden können oder bedeutende schweizerische Interessen eine Visumserteilung rechtfertigen.

3. Inhaber von Diplomaten- oder Dienstpässen wären von diesen restriktiven Massnahmen ausgenommen. Die für diese Kategorie bestehenden Weisungen betreffend die Visumserteilung könnten aufrechterhalten bleiben.

4. Eine schwerwiegende Lücke besteht in der Kontrolle jener Personen, die im Luftverkehr durch die Schweiz transitieren. Sie unterliegen keiner Visumpflicht und keiner Personen- und Gepäck-

kontrolle Es scheint aber, dass das Attentat, das sich vor vierzehn Tagen auf dem Flughafen München ereignete, durch solche Transitpassagiere durchgeführt worden ist. Durch die Einführung der Visumpflicht für diese Personen, kann eine zusätzliche Sicherheit geschaffen werden. Im weitem ist den Polizeiorganen in den Flughafen Basel-Metzheim, Cointrin und Kloten Weisung zu erteilen, Angehörigen der arabischen Staaten während ihres Schweizeraufenthaltes keine Erlaubnis zum Verlassen des Transitraumes zu erteilen.

5. Massnahmen drängen sich auch auf gegenüber Angehörigen arabischer Staaten, die sich bereits in der Schweiz aufhalten. Für diese Personen muss, gestützt auf Artikel 2, Absatz 3 des ANAG, eine verschärfte Meldepflicht eingeführt werden. Dies, um auch all jene Personen neu überprüfen zu können, die bereits im Besitze einer ordnungsgemässen Aufenthaltsbewilligung sind. Wird die Meldepflicht nicht beachtet oder ergibt die Prüfung belastende Momente, sind entsprechende fremdenpolizeiliche Massnahmen anzuordnen.

Das Justiz- und Polizeidepartement beehrt sich, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n:

1a. Die mit Algerien, Marokko und Tunesien abgeschlossenen Abkommen über die teilweise Aufhebung der Visumpflicht seien, gestützt auf Ziffer 11 der entsprechenden Abkommen, vorübergehend zu suspendieren.

1b. Die an die Angehörigen nachgenannter Staaten bereits erteilten Visa seien zu annullieren: Algerien, Bahrein-Inseln, Irak, Jemen (Volksrepublik Südjemen und Arabische Republik Jemen), Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Saudi-Arabien, Sudan, Syrien, Tunesien und Vereinigte Arabische Republik (VAR).

2. Die Kompetenzen zur Erteilung von Einreise- und Transitvisa unserer Auslandsvertretungen seien zu annullieren, mit der Weisung, alle Gesuche von Angehörigen arabischer Staaten der Eidgenössischen Fremdenpolizei zum Entscheid zu unterbreiten.



Das Eidgenössische Politische Departement sei anzuweisen, für die Visumserteilung an Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

3. Die Eidgenössische Fremdenpolizei sei anzuweisen, Einreise- und Transitbewilligungen nur noch in jenen Fällen zu erteilen, in denen humanitäre Gründe eine solche erheischen oder die Einreise aus wichtigen schweizerischen Interessen gerechtfertigt ist.
4. Die Angehörigen dieser Staaten, die als Flugreisende durch die Schweiz transitieren, seien der Visumspflicht zu unterstellen.
5. Es seien die bereits mit oder ohne fremdenpolizeiliche Bewilligung in der Schweiz weilenden Angehörigen der unter Ziffer 1b genannten Staaten zu verpflichten, sich innert acht Tagen bei der Fremdenpolizeibehörde des Aufenthaltsortes zur Registrierung zu melden.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

*L. von Moos.*

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (Sekretariat: 5 Ex.; Fremdenpolizei: 10 Ex; Bundesanwaltschaft: 10 Ex.), Politische Departement (10 Ex.) und an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (5 Ex.).